



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Update Corona 27.03.2020 - Informationen für unsere Mandanten

| | |
|------------------------------|--|
| Steuerliche Fristen | <p>Neben dem Hessischen Ministerium der Finanzen hat nunmehr auch das Thüringer Finanzministerium für alle steuerlich beratenen Mandanten für den Veranlagungszeitraum 2018 eine automatische Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 eingeräumt.</p> <p>Für monatlich oder quartalsweise abzugebende Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen gelten grundsätzlich weiterhin die bisherigen gesetzlichen Abgabefristen.</p> |
| Sondermaßnahmen in Thüringen | <p>Mit Schreiben vom 23.03.2020 teilte das Thüringer Finanzministerium der Steuerberaterkammer Thüringen mit, dass folgende Sofortmaßnahmen zur Unterstützung in der Corona-Krise angeboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Großzügiger Umgang mit der Beantragung von Fristverlängerungsanträgen auch bei Steueranmeldungen (Lohn- und Umsatzsteuer)• Erstattung der bereits geleisteten Umsatzsteuervorauszahlung für unmittelbar von der Corona-Krise betroffene Unternehmen |



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Finanzierungshilfen
des Bundes

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms des Bundes vom 23.03.2020:

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
 - Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ziel:

Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

Voraussetzung:

Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Der Schadenseintritt muss nach dem 11. März 2020 erfolgt sein.

Antragstellung:

Noch in Klärung. Wünsche des Bundes: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind von den Unternehmern zu versichern.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

| | |
|--|--|
| | <p>Technische Daten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60);• Bewirtschaftung durch BMWi,• Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen;• Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.• Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden deminimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. <p>Achtung: Bei der Steuerveranlagung für die Einkommen - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.</p> |
| <p>Soforthilfen der Länder</p> <p>➤ Hessen</p> | <p>Die Corona-Soforthilfe in Hessen wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie beträgt inklusive der Bundesförderung bei</p> <ul style="list-style-type: none">•bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate,•bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate,•bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro für drei Monate. <p>Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Die genauen Berechnungsgrundlagen wurden noch nicht bekanntgegeben</p> <p>Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Liquiditätsengpasses, der durch die Folgen der Corona-Pandemie entstanden ist.</p> |



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erwirtschaften, Angehörige freier Berufe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.

Anträge können spätestens ab Montag, 30.03.2020, beim Regierungspräsidium Kassel und dann ausschließlich online unter

<http://www.rpkshe.de/coronahilfe> (Seite in Vorbereitung)

gestellt werden. In Hessen wird nur die Stellung eines Antrages notwendig sein, um sowohl die Bundes- als auch die Landesförderung zu erhalten.

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/soforthilfe-und-darlehen-fuer-die-wirtschaft>

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>

➤ Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat das Antragsformular der Soforthilfe bei Liquiditätsengpässen auf ihrer Homepage zum Ausfüllen bereitgestellt.

Link: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die Soforthilfe richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige und Solo-Selbstständige. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt. Der Sitz des Betriebs- bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers muss in Bayern liegen.

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Das heißt, nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Die Finanzhilfe für Unternehmen ist gestaffelt:

- 0 bis 5 Erwerbstätige: 5.000 €
- bis zu 10 Erwerbstätige: 7.500 €
- bis zu 50 Erwerbstätige: 15.000 €
- bis zu 250 Erwerbstätige: 30.000 €

Antragsberechtigt ist, wer ein gewerbliches Unternehmen und selbständiger Angehöriger der freien Berufe ist mit bis zu 250 Erwerbstätigen. Mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber gehen in die Mitarbeiterzahl ein, Auszubildende bleiben hingegen unberücksichtigt. Teilzeitkräfte und 450-Euro-Jobs sind entsprechend in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

Für die Berechnung gilt Folgendes:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden: Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden: Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden: Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450-Euro-Basis: Faktor 0,3



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

➤ Thüringen

Das Corona-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft kann von Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Thüringen in Anspruch genommen werden. Der Minister weist allerdings darauf hin, dass das Programm ausdrücklich nur auf Firmen beschränkt ist, die durch die Corona-Krise unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Die Einmalzahlung soll ausschließlich denjenigen Firmen und Gewerbetreibenden über die ersten Hürden helfen, die in einer existenzbedrohenden Situation sind. Bei der Antragstellung müssen hierzu die Schadenshöhe beziffert und eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden.

Das Soforthilfeprogramm richtet sich an gewerbliche Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte einschließlich Einzelunternehmen sowie die wirtschaftsnahen freien Berufe und die Kreativwirtschaft. Das schließt Soloselbständige bspw. aus technischen, pädagogischen, künstlerischen oder Marketingberufen ein. Die Fördersummen belaufen sich - je nach Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Vollzeitbeschäftigten-Äquivalent) - auf bis zu 5.000 (bis 5 Beschäftigte), 10.000 (6 bis 10 Beschäftigte), 20.000 (11 bis 25 Beschäftigte) bzw. 30.000 Euro (bis 50 Beschäftigte).

Die Bundesregierung hat inzwischen ebenfalls ein Soforthilfe-Zuschussprogramm angekündigt. Sobald dieses beschlossen ist, können die Mittel der Länder ggf. auf die Bundesmittel aufgestockt werden. Eine nochmalige Antragstellung ist vssl. nicht erforderlich.

<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ>

Der Antrag ist vorzugsweise online unter <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020> auszufüllen.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

| | |
|---|---|
| <p>➤ Hinweis</p> | <p>Die Anträge für Thüringen und Bayern stehen für Sie ebenfalls im Downloadbereich unserer Website zur Verfügung.</p> <p>https://www.steuerberater-priller-partner.de/informationen/downloads/antraege</p> |
| <p>Erleichterungen Kurzarbeitergeld</p> | <p>Folgende Erleichterungen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine persönliche oder fernmündliche Anzeige ist nicht zwingend erforderlich.• Bei Fragen steht Ihnen der Arbeitgeberservice Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit zur Verfügung 0800 4 55520 (gebührenfrei).• Grundsätzlich gilt: Der Arbeitgeber beantragt Kurzarbeitergeld und zeigt Kurzarbeit an.• Der Arbeitsausfall ist der Agentur für Arbeit mit diesem Vordruck: https://www.arbeitsagentur.de/datei/Anzeige-Kug101_ba013134.pdf anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnen soll, in der Agentur für Arbeit vorliegen.• Die Auszahlung beantragen Sie mit diesem Leistungsantrag https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf |



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Alle Merkblätter, Vordrucke und Erklär-Videos zum Thema Kurzarbeitergeld sind auf der Website der Agentur für Arbeit abrufbar <p>https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld</p> <p>Den Flyer der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld können Sie hier abrufen:</p> <p>https://www.stbk-hessen.de/fileadmin/user_upload/200319_KUG_Flyer_GR22.pdf</p> |
| Liquiditäts- und Kredithilfen des Landes Hessen | <p>Für Unternehmen, die aufgrund des Corona-Virus in Schwierigkeiten geraten, stellt das Land Hessen Liquiditätshilfen zur Verfügung. Einen aktuellen Überblick haben das Hessische Wirtschaftsministerium und die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) im Internet veröffentlicht:</p> <p>https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen</p> <p>Das Land Hessen bietet verschiedene Förderprodukte an, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen. Ein Schaubild (externer Link) zeigt die hessischen Förderprogramme für Unternehmen und Gründungen im Überblick:</p> <p>https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/foerderprogramme_im_ueberblick_hochformat_querformat_20200131.pdf</p> |



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Einige Förderungen können auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die aufgrund von Umsatzausfällen von Unternehmen wegen des Corona-Virus entstehen.

Weitere Infos sind auf der Homepage des Hessischen Ministeriums der Finanzen zusammengestellt:

<https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-stellt-kurzfristig-75-milliarden-euro-aussicht>

Die WIBank bietet diverse Förderkredite an, darunter auch Kredite aus dem Förderprogramm Kapital für Kleinunternehmen (KfK). Hieraus können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) sowie freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 Prozent aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig.

<https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/kapital-fuer-kleinunternehmen/kapital-fuer-kleinunternehmen-306918>

Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro aus dem WI-Bank-Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) über ihre Hausbank erhalten:



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- Für wen?:
 - Ausweitung des Kreditprogramms Liquiditätshilfe für Kleinunternehmen auf Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigte
- Wie viel?:
 - Die WIBank stellt über die Hausbank ein so genanntes Nachrangdarlehen in Höhe von mindestens 5.000 Euro bis maximal 200.000 Euro zur Verfügung.
 - Nachrangdarlehen: verzichtet auf zusätzliche Risikoabsicherung durch die Hausbank
- Verfahren:
 - Die Hausbank stellt als notwendige Kofinanzierung zusätzliche eigene Darlehensmittel in Höhe von weiteren 20 Prozent der Summe bereit.
 - Die Darlehenslaufzeit beträgt zwei Jahre mit endfälliger Tilgung oder alternativ fünf Jahre mit 1 bis zwei tilgungsfreien Jahren.
 - Die „Liquiditätshilfe für KMU“ richtet sich an Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit Sitz in Hessen.
- Darüber hinaus:
 - Hessische Unternehmen können einen Zuschuss zu Sanierungsgutachten nach IDW S6 bei der WIBank beantragen.
 - Der individuelle Zuschuss kann bis zu 50 Prozent der Kosten für das Sanierungsgutachten, maximal 10.000 Euro betragen.
 - Dies erleichtert den Hausbanken der Unternehmen die Aufrechterhaltung der Finanzierung.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

| | |
|---|---|
| | <p>https://www.wibank.de/wibank/guw-gruendung/einstieg-zu-guw</p> <p>Die Bürgschaftsbank Hessen bietet Bürgschaften bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Hierunter auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden.</p> <p>https://bb-h.de/angebot/express-buergschaft/</p> <p>Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i. d. R. ab 1,25 Mio. Euro, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.</p> <p>https://www.wibank.de/landesbuergschaften</p> <p>Die Förderberatung des Landes Hessen bei der WIBank ist erreichbar unter der Tel. 0611 774-7333.</p> |
| Erleichterung der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen | <p>Der GKV-Spitzenverband hat Folgende erleichterte Möglichkeiten zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Antrag des Arbeitgebers eröffnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Voraussetzung:<ul style="list-style-type: none">○ Es bestehen Liquiditätsprobleme trotz Inanspruchnahme aller anderen staatlichen Schutzschirme (Kurzarbeitergeld, Kredite, Fördermittel).○ Die sofortige Einziehung der Beiträge bei Fälligkeit bedeutet eine erhebliche Härte. |



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

(Glaubhaftmachung erforderlich - als Begründung sind die durch Umsatzeinbußen hervorgerufenen Zahlungsschwierigkeiten ausreichend)

- Gewährung von Stundungen
 - Auf Antrag des Arbeitgebers erfolgt die Stundung bereits fällig gewordener und fällig werdender Sozialversicherungsbeiträge von März 2020 bis Mai 2020, längstens bis zum Fälligkeitstag der Beiträge für Juni 2020.
 - Die Stundung wird zinslos, ohne Gewährung von Sicherheiten vorgenommen.
 - Für den Stundungszeitraum erfolgt keine Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren; von Vollstreckungsmaßnahmen wird vorläufig abgesehen.
- Auf Antrag können bereits erhobene/zukünftig zu erhebende Säumniszuschlägen und Mahngebühren erlassen werden.
- Eine Unterrichtung bei mehr als zweimonatiger Stundung von Fremdversicherungsträgern (RV, Agentur für Arbeit) wird ausgesetzt.
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gelten gleichermaßen als gestundet.
- Von den Stundungsvereinbarungen sind die Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld insbesondere im Hinblick auf die zeitversetzte Abrechnung der im Nachhinein einzureichenden Erstattungsanträge nicht ausgenommen. Eine Stundung ist in diesen Fällen nur bis zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes möglich.
- Die Stundung ist allerdings abzulehnen, wenn die Gefährdung des Anspruches eintreten würde. War das Unternehmen vor dem 8.3.2020 mit positivem Eigenkapital und positiver Liquidität



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

| | |
|--------------------------|--|
| | <p>existent, so ist die Verschlechterung außerunternehmerisch durch die sog. Corona-Krise begründet, was gegen eine Ablehnung spricht.</p> <p>Die Unterstützungsmaßnahmen gelten entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben (freiwillig gesetzlich Versicherte - insbesondere der Unternehmer selbst).</p> <p>Bei Selbstständigen ist zunächst die Möglichkeit der Beitragsermäßigung wegen krisenhafter Gewinneinbußen zu prüfen. Die Hürden für einen werden dabei deutlich nach unten gesenkt: Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Antragstellung soll auch online erfolgen können. Da die nächste Beitragszahlung bereits zum 27.03.2020 fällig wird, sind die Krankenkassen bereits jetzt auf Grund des Rundschreibens der GKV dazu angehalten, auf Antrag des Arbeitgebers die Sozialversicherungsbeiträge für März und Folgemonate zu stunden. <p>Für Hessen erfolgen weitere Information hierzu unter: https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen</p> |
| Steuerliche Außenprüfung | Bereits mit Prüfungsanordnung angekündigte oder begonnene Betriebsprüfungen und sonstige Außenprüfungen werden grundsätzlich fortgesetzt. Die Anordnung neuer Außenprüfungen |



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

| | |
|--|--|
| | <p>kann weiterhin erfolgen, wobei das Finanzamt hier angibt, die aktuelle Situation der Steuerpflichtigen bei der Bestimmung der Prüfungswürdigkeit und des Prüfungszeitpunkts angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Alle Prüfungen werden aufgrund der Corona-Krise grundsätzlich an Amtsstelle durchgeführt, die Kommunikation soll ohne persönlichen Kontakt erfolgen. Erforderliche persönliche Gespräche (bspw. Schlussbesprechungen), Betriebsbesichtigungen und Ähnliches werden bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.</p> <p>Zur Durchführung der Prüfung erforderliche Unterlagen sind auf Anforderung an das Finanzamt zu übersenden. Neben der Übermittlung per Post kann dies auch elektronisch erfolgen. Hierfür wird kurzfristig die landesweite Etablierung einer Plattform (HessenDrive) für den sicheren Austausch von Daten zwischen den Außendiensten der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen geprüft.</p> <p>Eine E-Mail-Kommunikation ist ebenfalls möglich, kann jedoch mit der Finanzverwaltung nur unverschlüsselt erfolgen.</p> |
| Gesellschaftsrecht: Erleichterte Formvorschriften | <p>Bei Aktiengesellschaften (auch KGaA, SE) soll auf Beschluss des Vorstandes eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung möglich sein sowie auch eine präsenzlose Hauptversammlung. Die Einberufungsfrist soll auf 21 Tage verkürzt werden und es wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung einzuberufen, d.h. die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.</p> <p>Für die GmbH sollen Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können.</p> |



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

| | |
|----------------|---|
| | <p>Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen getroffen.</p> <p>Die Regelungen sollen in Kürze beschlossen werden.</p> |
| Darlehensrecht | <p>Indem Darlehen regelmäßig aus den Einnahmen gezahlt werden, ist davon auszugehen, dass die Rückzahlungen von Darlehen und die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sind. Die Gefahr besteht dann darin, dass das Darlehen wegen Verzugs gekündigt wird und die eingeräumten Sicherheiten verwertet werden.</p> <p>Es soll eine Stundungsregel eingeführt werden.</p> <p>Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, soll gelten, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- und Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, sofern der Verbraucher durch die Corona-Krise Einnahmefälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht mehr zumutbar ist.</p> <p>Kleinstunternehmen (Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis zu 2 Mio. €) sollen in die Regelung mit einbezogen werden.</p> |
| Mietrecht | <p>Hinsichtlich der Mietzahlungen ist Folgendes vorgesehen:</p> <p>Es soll ein Kündigungsverbot des Vermieters gelten. Danach soll der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder Räume (Wohnen und gewerbliche Zwecke) nicht kündigen dürfen, soweit der</p> |



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

| | |
|--|---|
| | <p>Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020-30.06.2020 trotz Fälligkeit die Miete infolge der Pandemie nicht leistet. Das Verbot soll längstens bis zum 30.06.2022 bestehen. Die Nichtleistung auf Grund der Pandemie ist glaubhaft darzulegen.</p> |
| <p>Gesetzesentwürfe (Verabschiedung Bundestag 25.03.2020, voraussichtlich Zu- stimmung Bundesrat 27.03.2020)</p> | <ul style="list-style-type: none">• Wegfall der Anrechnung eines Zusatzverdienstes auf das Kurzarbeitergeld <p>Wird während einer Kurzarbeit eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich (Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie) aufgenommen, muss das dabei verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, sofern das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen, Kurzarbeitergeld und dem zusätzlichen Verdienst das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Entfall der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung <p>Bisher liegen die Zeitgrenzen für sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen bei 70 Arbeitstagen bzw. drei Monaten. Es soll nun eine Ausweitung auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz <p>Es sollen Ausnahmen von den bestehenden Arbeitszeitvorschriften ermöglicht werden, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der existenziell notwendigen Versorgung.</p> |



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

- Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner

Rentner können im Jahr 2020 auf Grund unterstützender Tätigkeiten statt bisher 6.300 Euro nun 44.590 Euro hinzuverdienen, ohne dass ihre Altersrente gekürzt wird.

- Finanzierung von Krankenhäusern und sozialen Dienstleistern

Dies erfolgt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese zur Bewältigung der Pandemie beitragen. Der Sicherstellungsauftrag soll zunächst bis zum 30. September 2020 gelten und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

- Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung

In das Infektionsschutzgesetz (§ 56) wird ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaussfälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas aufgenommen. Betroffen sind Eltern, die Kinder bis zum 12. Lebensjahr aufgrund von Schließungen selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können und auch nicht im Homeoffice arbeiten können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Großeltern als Teil der Risikogruppe müssen hierbei nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstaussfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Ein Entschädigungsanspruch besteht



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

ebenfalls nicht, soweit eine Schließung ohnehin während der durch Landesrecht festgelegten Schulferien erfolgen würde. Offen ist hier, ob dieser Zeitraum auf die maximale Bezugsdauer des Entschädigungsanspruchs von sechs Wochen anzurechnen ist. Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen dem Entschädigungsanspruch vor. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird für bis zu sechs Wochen gewährt. Der monatliche Höchstbetrag ist auf 2.016 € begrenzt.

Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2020.

Da der Gesetzesentwurf von „erwerbstätigen Sorgeberechtigten“ spricht, ist davon auszugehen, dass auch Selbständige Anspruch auf die Leistung haben. Konsequenterweise muss man davon ausgehen, dass diese den Antrag auf Entschädigungsleistung dann selbst stellen können.

Der Gesetzesentwurf tritt voraussichtlich mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

- Erleichterter Kinderzuschlag bei Einkommensreduzierung

Der Kinderzuschlag wird deshalb befristet umgestaltet, dass er für antragstellende Familien einfacher und unbürokratischer zu bekommen ist. Bei der Prüfung der Voraussetzungen wird nur das Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung zugrunde gelegt. Es erfolgt eine Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens.

- Grundsicherung für Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise in existenzielle Not geraten. Für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 werden die bürokratischen Hürden massiv abgesenkt.



PRILLER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Quellenangaben: <https://www.steuerberaterverband-hessen.de/home/>
<https://www.hessen.de/>
<https://www.zeitstaerken.de/>
<https://www.gkv-spitzenverband.de/>
<https://www.haufe.de/personal/arbeitsrecht/milliardenhilfe-vom-staat-in-der-corona-krise-76-512536.html>